



# Jugendschutz bei Festen

## Infos für Veranstalter

### **Ausgangslage:**

Manche Festveranstalter kennen die Jugendschutzbestimmungen nicht so genau oder sehen in der Umsetzung und Kontrolle der Bestimmungen große Schwierigkeiten. Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen muss es jedoch sein, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung noch nicht richtig einschätzen oder gar abwehren können.

### **Es gibt gute Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzes:**

- Weniger Ausschreitungen bei Festen
- Weniger Alkoholvergiftungen
- Niedrigere Unfallraten
- Weniger Vandalismus
- Positives Image
- Umsetzung des Gesetzes angepasst an die lokalen Besonderheiten
- Gesundheit der erwachsenen als auch der jugendlichen Bevölkerung

### **Es gibt keine Gründe gegen die Einhaltung des Jugendschutzes, oder?**

#### ***„Die Bestimmungen auszuhängen bringt doch nichts“***

Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen werden oft nicht eingehalten, aber deshalb wird man kaum zu dem Schluss kommen, dass wir keine entsprechenden Verkehrsschilder brauchen.

#### ***„Wenn wir nichts verkaufen, tun es die anderen“***

Unter diesem Aspekt wäre eigentlich alles erlaubt. Dass andere gegen Bestimmungen verstoßen ist aber keine Rechtfertigung für eigene Vergehen.

#### ***„Das bringt doch nichts – die Jüngeren schicken dann eben Ältere, um alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu kaufen“***

Das wird leider immer wieder so sein. Trotzdem dürfen die Vorschriften nicht von vornherein ignoriert werden, so wird es Kindern und Jugendlichen noch leichter gemacht, Alkohol und Tabakwaren zu erwerben und zu konsumieren.

#### ***„Es ist unmöglich, immer nach einem Ausweis zu fragen, wenn die Leute an der Bar anstehen!“***

Wieso eigentlich? An anderen Kassen funktioniert es ja auch. An Skiliften oder in Fußballstadien erhält niemand eine ermäßigte Karte, ohne einen Ausweis vorzuweisen.

#### ***„Das Jugendschutzgesetz ist Sache der Eltern – die müssen sich darum kümmern!“***

Das stimmt NICHT, das Gesetz wendet sich vor allen Dingen an Festveranstalter und Gewerbetreibende. Sie sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und werden bei Verstößen zur Verantwortung gezogen. Es spricht aber nichts dagegen, Jugendliche unter einem bestimmten Alter nur in Begleitung ihrer Eltern zuzulassen.

### **Daher ist das Ziel: Veranstalter handeln verantwortungsbewusst!**

**Sie als Veranstalter sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und bemühen sich Gefährdungen zu reduzieren und Kinder und Jugendliche zu schützen.**

### **Folgende Punkte gibt das Jugendschutzgesetz verpflichtend vor:**

- Sie kennen die geltenden Bestimmungen, treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen die Helfer entsprechend ein
- Sie hängen die Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aus, um sie bekannt zu machen
- Sie überprüfen, falls Altersgrenzen zu beachten sind im Zweifelsfall das Alter der Jugendlichen
- Sie überprüfen im Zweifelsfall die Berechtigung, falls es auf die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person ankommt.
- Sie achten auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen

- Branntwein, branntweinhaltige Getränke, dazu gehören auch sogenannte Alkopops und Mixgetränke, werden an Besucher unter 18 Jahren nicht abgegeben, der Verzehr wird nicht gestattet.
- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden keine alkoholischen Getränke und keine Tabakwaren abgegeben, das Rauchen in der Öffentlichkeit ist Ihnen nicht gestattet.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie „Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc. werden unterlassen, da das gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum).
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen ihres Ausweises aufzufordern und, falls die notwendige Altersgrenze unterschritten wird, keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen; Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters: „Laut Gesetz bin ich verpflichtet dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen.“

### **Darüber hinaus empfehlen wir folgende Regelungen:**

- Sie bestellen einen Jugendschutzbeauftragten, der für die Dauer der Veranstaltung darauf achtet, dass die Bestimmungen beachtet werden.
- Der Jugendschutzbeauftragte und seine Helfer verzichten während des Einsatzes beim Fest auf den Konsum alkoholischer Getränke, sind fahrtüchtig und haben für den Notfall ein Fahrzeug in Festplatznähe zur Verfügung.
- Hinter der Bar stehen nur Erwachsene, die alkoholische Getränke verantwortungsbewusst abgeben und auch darauf achten, dass Ältere nicht zu jungen Besuchern Alkohol mitbringen.
- Bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.
- Beim Einlass werden junge Besucher/innen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Farbige Bänder am Handgelenk oder Stempel (unter 16/unter 18) erleichtern ihrem Personal die korrekte Abgabe alkoholischer Getränke sehr.
- Sie weisen mit Durchsagen über Lautsprecher auf die Jugendschutzbestimmungen hin.
- Sie setzen genügend Kontrollpersonal dafür ein, dass Kinder und Jugendliche nicht selbst Tabakwaren und alkoholische Getränke mitbringen, die sie nicht konsumieren dürfen.
- Sie stellen ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung und werben für dieses Angebot.
- Alkoholische Mixgetränke und Alkopops, die speziell bei Jugendlichen besonders beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
- Branntweinhaltige Getränke werden nicht in Flaschen, nur in Gläsern abgegeben, um die Weitergabe an Jugendliche zu erschweren.
- Sichtlich angetrunkene Besucher des Festes werden angesprochen, ihnen werden keine alkoholischen Getränke mehr verkauft. Auf Wunsch bekommen sie kostenlos Mineralwasser.
- Dem Veranstalter und Jugendschutzbeauftragten obliegt speziell bei stark angetrunkenen Besuchern am Festplatz eine Fürsorgepflicht. Er erstellt einen Plan, wie in Notfällen zu reagieren ist. Die Hilfeleistung kann bestehen in der Verständigung der Eltern angetrunkener Jugendlichen oder des zuverlässigen Absprache des Nachhausebringens durch Freude, Angehörige, oder Beauftragte des Veranstalters, der Verständigung von Notarzt und/oder Polizei.
- Die bei der Veranstaltung gemachten Erfahrungen werden nachbesprochen, es erfolgen Rückmeldungen an den Bürgermeister und/oder das Ordnungsamt der Kommune.

### **Wenn Sie Fragen haben wenden Sie sich bitte an:**

**Stadt Amberg**  
**Kommunale Jugendarbeit im JuZ Klärwerk**  
 Sibylle Vinzens  
 Bruno-Hofer Str. 8  
 92224 Amberg  
 Tel: 09621/6509101  
 e-mail: [jugendpflegerin@amberg.de](mailto:jugendpflegerin@amberg.de)

**Suchtarbeitskreis beim**  
**Landratsamt / Gesundheitsamt**  
 Gerhard Fleischmann/Marion Donner  
 Hockermühlstr. 53  
 92224 Amberg  
 Tel. 09621-39-657 oder 39-655  
 e-mail: [gfleischmann@amberg-sulzbach.de](mailto:gfleischmann@amberg-sulzbach.de)

**Landratsamt Amberg-Sulzbach**  
**Jugendamt**  
 Thomas Schieder  
 Schloßgraben 3  
 92224 Amberg  
 Tel: 09621-39-565  
 e-mail: [tschieder@amberg-sulzbach.de](mailto:tschieder@amberg-sulzbach.de)

**Polizeiinspektion Amberg**  
 POK Kopf und PHM Hollweck  
 Kümmersbrucker Straße 1 a  
 92224 Amberg  
 Tel. 09621/890 – 328 oder 334  
 Mo. bis Fr. von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr